



41 neue Titelschutzanzeigen

100 x - ... in Zahlen
7 CoS
7 Creatures of Synthesis
7 creatures of synthesis
apps4industrie
apps4industry
Bremens Selbstständigkeit und die Freiheit seiner Bürger
DÄG
Dein Licht in meinem Schatten
Dein Licht in meinem Schatten
Deutsche Ärzte-Gewerkschaft
Deutsche Ärztegewerkschaft
Die Suche nach dem, was die Zeit nicht verändert
Eine Woche Glück!
Eine Woche Glück.
Eine Woche Glück
Eine Woche Glueck!
Eine Woche Glueck.
Eine Woche Glueck
EineWocheGlück
EineWocheGlueck
Fit für die digitalisierte Arbeitswelt (F4DIA)
Friesisches ECHO
IG Medizin
IG Med
Imitathyos
Kryonium - Die Geheimnisse der Erinnerung
Niedersachsenaktiv
Öhringer Bote
Personnel Development as a Service
seven creatures of synthesis
Sex Fakten
sex.fakten
Sexfakten
Sextastisch
smartXpert
Through the Darkest of Times
TtDoT
Vong Black
Vongblack
Yogamino

Urteile

Kein Bildnis der Zeitgeschichte

Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) untersagt Veröffentlichung von Fotos einer prominenten Turnierteilnehmerin, wenn sie nicht mit Berichterstattung über das Sportereignis im Zusammenhang stehen.

Die Klägerin ist die Tochter eines bekannten ehemaligen deutschen Autorennfahrers. Sie nimmt die Beklagte, einen großen deutschen Zeitschriftenverlag, auf Unterlassen der Veröffentlichung von fünf Fotos in Anspruch.

Auf vier dieser Fotos sieht man die 19 Jahre alte Klägerin neben ihrer Mutter auf einem Reitturnier in Rom. Die Klägerin hatte an diesem Western-Turnier am Wochenende vor dem Erscheinen der Zeitschrift teilgenommen. Das fünfte Bild zeigt die Klägerin neben ihrer Mutter und ihrer Großmutter vor etwa 17 Jahren bei einem Fußballturnier in Monte Carlo auf der Tribüne. Auf zwei weiteren, nicht beanstandeten Bildern ist die Klägerin mit ihrem Pferd als Teilnehmerin des Turniers zu sehen.

Die Klägerin hält die Veröffentlichung dieser Fotos für rechtswidrig. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des beklagten Verlages, die vor dem OLG gemäß heute veröffentlichtem Urteil keinen Erfolg hatte.

Die Klägerin habe, so das OLG, nicht in die Bildveröffentlichungen eingewilligt. „Die Reichweite einer stillschweigenden Einwilligung durch Teilnahme an einem internationalen Turnier, an dem Pressevertreter zugelassen sind, erstreckt sich nicht auf die Verbreitung von Bildnissen, die über das Turniergeschehen hinausgehen“,

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1-2
Preise und Auszeichnungen.....	2
Ausschreibungen.....	3
Seminare-Weiterbildung.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-7
tm-Bestenliste.....	8
Impressum.....	8

betont das OLG. Die streitgegenständlichen Bilder illustrierten hier jedoch nicht die Teilnahme der Klägerin an dem Wettbewerb, sondern zeigten allein das Zusammentreffen der Klägerin mit ihrer Familie am "Rand des Geschehens".

Die vier Turnierfotos unterfielen auch nicht dem Begriff der Bildnisse der Zeitgeschichte, so dass auch aus diesem Grund keine Veröffentlichungsbefugnis bestanden habe. Das international besetzte Reitturnier könne zwar als zeitgeschichtliches Ereignis eingestuft werden. Die veröffentlichten Bildnisse stünden jedoch „in keinem ausreichenden Sachbezug zu diesem Turnier“. Die Presse dürfe bei Auftritten von „prominenten Personen“ bei zeitgeschichtlichen Ereignissen auch darüber berichten, welche Personen erschienen sind und in wessen Begleitung sie sich befunden haben. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn sich die übrige Berichterstattung über das sportliche Ereignis allein darauf beschränke, einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen. Das sei hier der Fall. Der Turnierbezug des Artikels beschränke sich auf den Umstand, dass die Klägerin an dem Turnier teilgenommen habe. Weitere Informationen zum Turnier, etwa den weiteren Teilnehmern und den erzielten Ergebnissen, könnten dem Artikel dagegen nicht entnommen werden. Er hebe allein die „Familienbande und das neue Genießen der schönen Seiten des Lebens“ hervor.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei auch nicht deshalb gerechtfertigt, da ein öffentliches Informationsinteresse am Umgang der Familie mit dem Schicksalsschlag des klägerischen Vaters bestehe. Insoweit sei insbesondere zu respektieren, dass sich die Familie nach dem Unfall des Vaters aus der Öffentlichkeit zurückgezogen und keine Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand herausgegeben habe. Dies habe sich bis heute nicht geändert.

Die Abbildung des fünften Fotos, welches die Klägerin als Kleinkind zeige, sei aus diesen Gründen erst Recht nicht gerechtfertigt. Selbst bei bekannten Sportlern bedürfe die Wiedergabe von Fotografien aus der Kinder- und Jugendzeit stets der Einwilligung. Ob die Einwilligung der Eltern der Klägerin in die Verbreitung des Bildes vor 17 Jahren gegeben gewesen war, sei bereits fraglich. Jedenfalls bedürfe es 17 Jahre später der Einwilligung der erwachsen gewordenen Klägerin selbst.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, es kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof angegriffen werden.

Quelle: Landgericht Frankfurt

Urteil Project Gutenberg

Mit der Bereitstellung von Werken der Autoren Alfred Döblin, Heinrich Mann und Thomas Mann, verstößt das Project Gutenberg gegen deutsches Urheberrecht. Der S. Fischer Verlag bringt die Werke der drei Autoren heraus und hatte von der gemeinnützigen Stiftung verlangt, dass die Werke nicht mehr online zur Verfügung gestellt werden. Der Rechtsstreit um die Werke wie „Der Unteran“, „Budenbrocks: Verfall einer Familie“, oder „Der Tod in Venedig“ lief schon seit 2015. Das Landgericht Frankfurt hat nun entschieden, dass die Werke nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen. Streitpunkt ist das unterschiedliche Urheberrecht in den USA und in Deutschland. Während das Project Gutenberg zum einen davon ausgeht, dass sie die Bücher bereits verbreiten dürfen, weil die Werke nach US-Recht bereits gemeinfrei sind, stellen sie zum anderen in Frage, ob ein deutsches Gericht überhaupt für die Klärung des Streits zuständig sei, da die Seite in den USA gehostet wird. Zudem haben nicht die Projektleiter, sondern Nutzer die Bücher hochgeladen. Der Verlag hatte darauf verwiesen, dass es eine deutschsprachige Übersetzung der US-Seite gibt.

Die Stiftung hat nun alle Nutzer mit einer deutschen IP-Adresse ausgesperrt und wird in Berufung gehen.

Az.: 2-03 O 494/14 vom 09.02.2018

Preise und Auszeichnungen

Anton Wildgans Preis

Die österreichische Schriftstellerin Sabine Scholl erhält den von der österreichischen Industrie gestifteten „Literaturpreis der Österreichischen Industrie – Anton Wildgans“ 2018. Der mit 15.000 Euro dotierte Preis wird bereits seit 1962 von einer unabhängigen Jury vergeben. Die Begründung der Jury für die Auswahl der Schriftstellerin: „Sabine Scholl erzählt in klarer Sprache von Menschen, denen die Sicherheit verloren ging. In präzisen, verknüpften Bildern spricht sie über andere Kulturen und betrachtet kritisch die eigene.“ Das Werk von Sabine Scholl umfasst Romane, Essays, Gedichte, Theaterstücke und Hörspiele

Der Preis gehört zu den renommiertesten österreichischen Literaturpreisen, Unter den Preisträgerinnen und Preisträgern befinden sich eine Reihe von prominenten Autorinnen und Autoren u.a. Ingeborg Bachmann, Robert Seethaler, Erich Hackl und Margit Schreiner.

Astrid Lindgren Gedächtnis Preis

Die amerikanische Autorin Jacqueline Woodson erhält den Astrid Lindgren Gedächtnispreis 2018. Ihrer Feder entstammen mehr als dreißig Titel: angefangen von Romanen über Lyrik bis hin zu Bilderbüchern. Die Begründung der Jury lautet wie folgt: „Jacqueline Woodson bringt uns die Welt junger Menschen nahe, die mit ihrer Verletzlichkeit zu kämpfen haben und einen Platz im Leben zu finden an dem sie ihr Dasein verankern können. Auf nahezu schwerelose Weise verfasst sie Erzählungen in einer intensiven und facettenreichen Klangsprache. Jacqueline Woodson schlägt einen außergewöhnlich poetischen Ton eines Alltags an, der zwischen Sorge und Hoffnung schwingt.“

Der Astrid Lindgren Gedächtnispreis für Literatur wird jedes Jahr vergeben. Der Preis ist mit fünf Millionen schwedischen Kronen dotiert und damit der größte internationale Kinder- und Jugendliteraturpreis.

Ausschreibungen

Hotlist und Melusine Huss Preis

Die [Hotlist](#) ist ein Wettbewerb für unabhängige Verlage mit deutschsprachigen Büchern. Einreichende Verlage sollen über eine professionelle verlegerische und vertriebliche Struktur verfügen und jährlich mindestens zwei Titel veröffentlichen. Nicht dabei sein können konzernähnliche Verlage, Konzernverlage und Druckkostenzuschussverlage. Auf die Hotlist gelangen 10 Bücher und eine Jury vergibt den Preis der Hotlist, der mit 5.000 Euro dotiert ist. Der Melusine Huss Preis ist mit einem Druckgutschein in Höhe von 4.000 € dotiert und wird an einen auf der Hotlist vertretenen Verlagen vergeben.

Bewerbungsschluss: 06. Juni 2018

Peter Härtling Preis

Beltz & Gelberg lädt auch in diesem Jahr wieder Autorinnen und Autoren ein, sich mit einem unveröffentlichten Text um den [Peter-Härtling Preis](#) zu bewerben. Eingereicht werden können Prosatexte, die sich erzählend, unterhaltend, poetisch und phantasievoll an der Wirklichkeit der Kinder oder Jugendlichen orientieren.

Die seit 1984 alle zwei Jahre vergebene Auszeichnung wird von Beltz & Gelberg gestiftet und verliehen. Der Peter-Härtling-Preis ist mit 3000.- Euro dotiert. Beltz & Gelberg wird das Manuskript in seinen Programmen als Buch veröffentlichen.

Bewerbungsschluss: 08.07.2018

Seminare - Weiterbildung

Social Media und Recht

Facebook, Twitter, YouTube & Co. sind mittlerweile fester Bestandteil im Marketing- und Kommunikations-Mix: Kampagnen, Gewinnspiele, Bilder, Texte, Videoclips und auch Musik werden dort von Unternehmen und Usern eingestellt und verlinkt, Nachrichten gepostet und Daten gesammelt.

Das Seminar vermittelt einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um die sozialen Kommunikationsplattformen und Technologien im Online-Bereich und zeigt auf, wie Sie rechtliche Risiken vermeiden. Anhand von Beispielen und aktuellen Fällen werden die rechtlichen Besonderheiten und Entwicklungen dargestellt und für die Praxis aufbereitet, sodass Sie sie auf Ihr Unternehmen übertragen und die verschiedenen digitalen Kanäle rechtssicher verwenden können.

Zielgruppe: Verantwortliche und Mitarbeiter von Unternehmen, Agenturen und Portalen, vor allem aus den Bereichen (Online) Marketing, PR, Unternehmenskommunikation und (Online-)Redaktion.

Termin und Ort: 08.05. und 13.11., Akademie der Deutschen Medien, München

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Imitathyos

Yogamino

Kryonium - Die Geheimnisse der Erinnerung

Die Suche nach dem, was die Zeit nicht verändert

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Hirmer Verlag

Nymphenburger Str. 84
80636 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Deutsche Ärztegewerkschaft
Deutsche Ärzte-Gewerkschaft
DÄG**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Dr. Soeren Thierfelder

Koloniestrasse 20
95333 Helmbrechts
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**apps4industrie
apps4industry
smartXpert**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

pressGATE GmbH

Altenberger Straße 19-21
50668 Köln
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Fit für die digitalisierte Arbeitswelt (F4-DIA)

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gerd Siegfried Duffke

Im Sonnenhof 2
71638 Ludwigsburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Niedersachsenaktiv

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Niedersachsenaktiv Leon Henrich

Uhlhornstr 1
30625 Hannover
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Öhringer Bote

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG

Kirchenstr. 10
74906 Bad Rappenau
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Friesisches ECHO

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

aw-media-verlag UG

Wupperstraße 2
26382 Wilhelmshaven
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

100 x - ... in Zahlen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Moritz Röder Books

Ständlerstraße 35
81549 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

7 Creatures of Synthesis

7 CoS

7 creatures of synthesis seven creatures of synthesis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Sonia Salazar Zivoder

Neue Grünstrasse 16a
Alexandra Mazar
Rainweg 9

Veröffentlicht am: 15.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

IG Medizin

IG Med

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Dr. Soeren Thierfelder

Koloniestraße 20
95233 Helmbrechts
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Eine Woche Glück
Eine Woche Glueck
Eine Woche Glück.
Eine Woche Glueck.
Eine Woche Glück!
Eine Woche Glueck!
EineWocheGlück
EineWocheGlueck

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Michael Rohrdrommel

Danziger Str. 8
31840 Hessisch Oldendorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

sex.fakten
Sexfakten
Sex Fakten
Sextastisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Dallan Sam

Am Fuchsbau 37
29331 Lachender
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Vongblack
Vong Black

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Dallan Sam

Am Fuchsbau 37
29331 Lachender
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bremens Selbstständigkeit und die Freiheit seiner Bürger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

AWB-Verlag Berghorn e.K.

Loignystraße 27
28211 Bremen
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.03.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dein Licht in meinem Schatten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Carola Leipert

Ernst-Ludwig-Straße 13
35463 Fernwald
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dein Licht in meinem Schatten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Alexandra Mazar

Rainweg 9
61352 Bad Homburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Through the Darkest of Times TtDoT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Sebastian Schulz

Herbert-Baum-Straße 45
13088 Berlin
Deutschland

Jörg Friedrich

Warschauer Straße 78
10243 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.03.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Personnel Development as a Service

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gerd Siegfried Duffke

Im Sonnenhof 2
71638 Ludwigsburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.03.2018

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

tm Bestenliste März 2018

In vielen Medien werden Bestenlisten veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat März ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag	Punkte
1. (3)	Suhrkamp.....	97
2. (1)	Rowohlt Verlag.....	91
3. (2)	Carlsen Verlag.....	51
4. (4)	S. Fischer.....	49
5. (6)	Diogenes.....	44
6. (-)	EGMONT Schneider.....	44
7. (5)	blanvalet.....	42
8. (7)	KiWi Verlag.....	40
9. (9)	dtv	39
10. (-)	Ravensburger.....	36

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Impressum

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 1297

info@titelschutz-magazin.de

www.titelschutz-magazin.de

HRB 214541, UST-ID: DE297085364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Volker Lehmann LL.M.

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der [Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:

dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2018 IP Central GmbH, Freising